

## Allgemeine Reisebedingungen (2010/2011)

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde PP Reisen International (nachfolgend PP Reisen) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von PP Reisen International zustande. Die Bestätigung des Einganges einer Anmeldung stellt noch keine Annahme dar.

### 2. Bezahlung

Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 30 % des Reisepreises gefordert werden. Wird trotz Mahnung die Anzahlung nicht geleistet, ist PP Reisen berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise fällig.

### 3. Leistungen

PP Reisen behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden oder die von PP Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

### 4. Preisänderungen

PP Reisen behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, wie folgt zu ändern:

Erhöhung der Beförderungskosten:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann PP Reisen vom Kunden den Erhöhungsbeitrag verlangen.

- in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittel geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann PP Reisen den vereinbarten Reisepreis erhöhen.

Erhöhung der Hafen- und Flughafengebühren:

PP Reisen kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.

Änderung der Wechselkurse:

PP Reisen kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat.

Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PP Reisen den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PP Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PP Reisen über die Preiserhöhung geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Stornierungskosten, Umbuchungen

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann PP Reisen, soweit der Rücktritt nicht von PP Reisen zu vertreten ist, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

- Pauschalreisen  
bis 30 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises  
29.-22. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises  
21.-15. Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises  
14.-8. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises  
ab 7. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises  
bei Nichtantritt 95% des Reisepreises
- bei Flugreise bis 21 Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises
- Ferienwohnung  
bis 30 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises  
29.-22. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises  
21.-15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises  
14.-8. Tag vor Reisebeginn 75% des Reisepreises  
ab 7. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises  
bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Reise für den Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), so kann PP Reisen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe von € 29 erheben.

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach dem 30. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung erfüllt werden.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch PP Reisen

PP Reisen kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten,

wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für PP Reisen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass PP Reisen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht von PP Reisen zu vertreten sind, wenn die zum Rücktritt führenden Umstände von PP Reisen nachgewiesen werden und wenn dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet worden ist.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von PP Reisen keinen Gebrauch macht.

### 7. Obliegenheiten des Kunden

Mängelanzeige:

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, PP Reisen einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige der Reiseleitung am Urlaubsort zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel PP Reisen an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden gegen PP Reisen anzuerkennen.

Fristsetzung vor Kündigung:

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines

Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, PP Reisen erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von PP Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, PP Reisen erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

Gepäckverlust und Gepäckverspätung:

PP Reisen empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von PP Reisen anzuzeigen.

Reiseunterlagen:

Der Kunde hat PP Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

### 8. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von PP Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder
- soweit PP Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von PP Reisen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

PP Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von PP Reisen sind.

Kommt PP Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montreale Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck. Sofern PP Reisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet das Unternehmen nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Kommt PP Reisen bei Seereisen die Stellung eines vertraglichen Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen der §§ 664 ff HGB und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

### 9. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PP Reisen geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach

Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8. Diese sind spätestens binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körper- und Gesundheitsschäden, wegen sonstiger Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über die Ansprüche des Reisenden, so ist der Eintritt der Verjährung gehemmt, bis PP Reisen oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen PP Reisen an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

### 10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet PP Reisen, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist PP Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

Sobald PP Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Kunde hierüber informiert werden.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss PP Reisen den Kunden über den Wechsel informieren. Es müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

### 11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

PP Reisen unterrichtet Staatsangehörige desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

### 12. Name und Sitz des Veranstalter

PP Reisen -Reiseveranstalter  
Nordenstädter Str. 14, 65719 Hofheim  
E-Mail: ppreisenint@t-online.de